

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Saatgutverkehrsgesetzes
— Drucksache 10/700 —**

A. Problem

Die EWG-Richtlinien auf dem Gebiet des Saatgutwesens sind geändert worden. Das Zulassungsverfahren des Bundessortenamts soll den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes angepaßt werden. Der starken Arbeitsbelastung des Amtes muß entgegengewirkt werden, indem der Anteil der Sorten, die nicht die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, vom Zulassungsverfahren ferngehalten werden.

B. Lösung

Es wird ein neues Saatgutverkehrsgesetz erlassen, das gegenüber dem bisherigen Gesetz systematisch gestrafft und redaktionell überarbeitet ist. Die Regelungen über die Sortenbezeichnung und deren nachträgliche Änderung sowie über die Kennzeichnung von Saatgut werden den geänderten EWG-Richtlinien angepaßt. Infolge der fortschreitenden EWG-Rechtsharmonisierung sind Vereinfachungen hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen, Anerkennungen und Zulassungen in anderen Mitgliedstaaten möglich. Inhaltsgleiche Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes ermöglichen eine erhebliche Verminderung des Umfangs des neuen Gesetzes. Die Berücksichtigung züchtereigener Vorprüfungen bei der Sortenzulassung soll beim Prüfungsanbau dazu beitragen, unnötigen Aufwand zu reduzieren. Im Interesse des Verbraucherschutzes sollen die Regelungen über Versuchssaatgut präzisiert werden. Ferner soll die Möglichkeit eröffnet

werden, bestimmte Angaben auch beim Inverkehrbringen von Jungpflanzen zu verlangen.

Bei einer Gegenstimme Einvernehmen im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Als Folge zusätzlicher Aufgaben durch das neue Gesetz entstehen beim Bundessortenamt Mehrausgaben. Sie können zum Teil durch neue Gebührentatbestände und durch Verminderung des Prüfungsaufwands für unzureichende Sorten ausgeglichen werden.

Ländern und Gemeinden entstehen durch das neue Gesetz keine Mehrkosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/700 — mit der Maßgabe, daß

1. § 5 Abs. 1 Nr. 4 folgende Fassung erhält:

- „4. bei Kartoffeln, soweit es einerseits zur Sicherstellung der Versorgung mit preisgünstigem Pflanzgut im Interesse des Verbrauchers geboten und andererseits mit der Erhaltung der Pflanzgutqualität vereinbar ist,
- a) zu bestimmen, daß Basispflanzgut auch aus Basispflanzgut und Zertifiziertes Pflanzgut auch aus Zertifiziertem Pflanzgut erwachsen sein darf; soweit es zur Verbesserung des Pflanzgutwertes erforderlich ist, kann er hierfür Voraussetzungen festsetzen;
- b) zur Verbesserung des Pflanzgutwertes zu verbieten, daß zur Erzeugung von Pflanzgut nach Buchstabe a Pflanzgut aus fremden Betrieben verwendet wird;“,

2. in § 10 folgender Absatz 3 angefügt wird:

„(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Anerkennung von Rebenpflanzgut nach Absatz 1 zuständige Behörde zu bestimmen.“,

3. in § 22 Abs. 3 das Zitat „§ 5 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und 3 sowie § 15 Abs. 2“ ersetzt wird,

4. in § 24 Abs. 2 der zweite Satzteil wie folgt gefaßt wird: „so kann der Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung insoweit nicht verlangen, als die Erfüllung der Ersatzpflicht für den Verkäufer, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Käufers, zu einer unbilligen Härte führen würde.“,

5. § 44 Abs. 1 Nr. 2 folgende Fassung erhält:

„2. wenn sich aus anderen Erkenntnisquellen, insbesondere aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (§ 53 Nr. 2), ergibt, daß die Sorte die Voraussetzungen für ihre Zulassung nicht erfüllt.“,

6. in § 56 Abs. 1 Nr. 2 die Worte „und die erforderlichen Informationen vom Bundessortenamt erlangt werden können“ ersetzt werden durch die Worte „und das Bundessortenamt die erforderlichen Informationen erlangen kann“,

7. in § 65 das Datum „1. Juli 1984“ durch das Datum „1. Juli 1985“ ersetzt wird,

im übrigen unverändert anzunehmen.

Bonn, den 13. November 1984

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Rode (Wietzen)

Vorsitzender

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Rode (Wietzen)

I. Allgemeines

1.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 10/700 — wurde in der 47. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Januar 1984 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den Innenausschuß, an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Innenausschuß hat den Entwurf in seiner Sitzung am 14. März, der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit in seiner Sitzung am 17. Oktober und der Haushaltsausschuß in seiner Sitzung am 27. Juni 1984 beraten. Der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat zur Vorbereitung seiner Beratungen am 28. Mai 1984 einen mittelständischen Saatzuchtbetrieb bei Bielefeld und am folgenden Tage einen Saatzucht-Großbetrieb in Einbeck besichtigt. Ferner fand am 29. Mai 1984 eine eingehende Erörterung des Zulassungsverfahrens im Rahmen einer Sitzung des Ausschusses beim Bundessortenamt Hannover statt. Im übrigen hat der Ausschuß die Vorlage in seinen Sitzungen am 25. Oktober und 7. November 1984 eingehend beraten.

Der mitberatende Innenausschuß hat den Entwurf als einen Beitrag zur Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrensrechts begrüßt. Er hat seine Beratungen auf die für diesen Bereich relevanten Vorschriften der §§ 38, 41, 42 und 54 beschränkt und diesen Regelungen zugestimmt. Von seinem Vorbehalt, die umweltpolitischen und ökologischen Komponenten des Entwurfs eingehender zu beraten, wenn sich nach dem Besuch des federführenden Ausschusses beim Bundessortenamt und im Zusammenhang mit einer eventuellen Anhörung im federführenden Ausschuß die Notwendigkeit dazu ergebe, hat der Innenausschuß keinen Gebrauch gemacht. Infolge der mehrmonatigen Gelegenheit zu schriftlichen Stellungnahmen seitens der interessierten Organisationen und Personen hat der federführende Ausschuß von einer Anhörung abgesehen.

Der mitberatende Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat aus entwicklungspolitischer Sicht empfohlen, die Bundesregierung aufzufordern, darauf hinzuwirken, daß den Entwicklungsländern eigene, angepaßte Züchtungen ermöglicht werden und sie hierbei Förderung erfahren.

Der mitberatende Haushaltsausschuß hat vorgeschlagen, es sollte sichergestellt werden, daß auch in Zukunft das Gebührenaufkommen des Bundessortenamtes mindestens ein Drittel der prüfungsrelevanten Ausgaben abdecke. Ferner hatte er emp-

fohlen, daß ihm vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Bericht über die Kostenentwicklung vorgelegt werde. Er hat ferner die Übernahme der Kostenregelung für die Amtshandlungen des Bundessortenamtes in das Gesetz im Sinne einer Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrensrechtes begrüßt.

Die Beschlußfassung in den mitberatenden Ausschüssen war einvernehmlich, bei der Schlußabstimmung im federführenden Ausschuß gab es eine Gegenstimme.

2.

Bei dem Gesetzentwurf geht es um folgendes:

Der Entwurf regelt das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Saatgut, das zuvor vom Bundessortenamt anerkannt sein muß. Ferner regelt der Entwurf das Zulassungsverfahren. Durch den Entwurf soll das geltende Saatgutverkehrsgesetz 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1453) abgelöst werden, das den gleichen Sachbereich regelt. Das geltende wie das künftige Recht betrifft nicht das forstliche Saatgut, das im Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242) geregelt ist.

Durch eine Reihe von EWG-Richtlinien auf dem Gebiete des Saatgutwesens sind die einschlägigen Vorschriften über den Saatgutverkehr in der EG geändert worden. Diese Neuregelungen allein machten eine Änderung des geltenden Rechts notwendig. Hinzu kam, daß bei Verabschiedung des Verwaltungsverfahrensgesetzes am 15. Januar 1976 der Deutsche Bundestag der Bundesregierung aufgegeben hat, auf eine möglichst umfassende Rechtsbereinigung mit dem Ziel hinzuwirken, die Rechtsvorschriften des Bundes von allen verfahrensrechtlichen Sondervorschriften zu befreien, die nicht durch zwingende Gründe gerechtfertigt seien (Drucksache 7/4494). Daraufhin ist das geltende Gesetz überprüft worden, um entbehrlich gewordene Verfahrensvorschriften zu streichen. Eine Reihe von Vorschriften erwies sich dabei als entbehrlich, andere waren stärker an die allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzugleichen. Ferner waren einige Vorschriften des geltenden Gesetzes als vollzogene Übergangsbestimmungen überholt. Außerdem hatte sich bei der Gesetzesanwendung ergeben, daß zuweilen eine größere Flexibilität der Maßnahmen notwendig ist, um einer optimalen Saatgutversorgung gerecht zu werden.

Da zahlreiche Änderungen des geltenden Gesetzes notwendig erschienen, hat sich ein neues Saatgutverkehrsgesetz als zweckmäßiger erwiesen als ein Änderungsgesetz zum geltenden Gesetz mit anschließender Bekanntmachung der Neufassung.

Wegen der Einzelheiten wird auf die eingehende Begründung des Entwurfs verwiesen.

3.

In den beteiligten Ausschüssen wurde die Vorlage nahezu einmütig begrüßt. Lediglich im federführenden Ausschuß sprach sich die Abgeordnete der Fraktion DIE GRÜNEN in der Schlußabstimmung gegen die Vorlage aus, weil sie mit ihren noch unter II. zu erwähnenden Änderungsanträgen im Ausschuß nicht durchdringen konnte. Der federführende Ausschuß hat davon abgesehen, die Anregungen der mitberatenden Ausschüsse zum Gegenstand einer förmlichen Beschlußempfehlung an das Plenum des Deutschen Bundestages zu machen, weil nach dem Verlauf der Beratungen im Ausschuß zu erwarten ist, daß diese Anregungen von der Bundesregierung ohnehin aufgegriffen und erfüllt werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Wegen der Einzelheiten der Vorschriften des Entwurfs wird auf seine umfassende Begründung verwiesen. Soweit nicht nachstehend zu einzelnen Regelungen Änderungen begründet, abgelehnte Änderungsanträge mitgeteilt oder Erörterungen im Ausschuß dargestellt werden, stieß hier die Begründung des Entwurfs nicht auf Bedenken. Soweit die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung der Stellungnahme des Bundesrates gefolgt ist, hat sich der Ausschuß dem angeschlossen.

Zu § 5

Der Ausschuß hat die vom Bundesrat aufgeworfene Frage zu Absatz 1 Nr. 4 geprüft und eine Regelung für Notsituationen für unerlässlich gehalten. Dabei war sich der Ausschuß bewußt, daß die von ihm beschlossene Neuregelung nicht ausreiche, um den Verbraucher vor wenig empfehlenswerten Sorten zu schützen; dies gehe nur über eine Verbraucheraufklärung.

Zu § 6

Aus den von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung dargelegten Gründen folgte der Ausschuß hier dem Entwurf.

Zu § 10

Der Ausschuß war der Auffassung, die bundesweite Zuständigkeit der Anerkennungsstelle für Rebepflanzgut des Landes Rheinland-Pfalz in St. Goar müsse aufrechterhalten bleiben, auch wenn Bedenken gegen die Zuweisung von Zuständigkeiten nach Bundesrecht an eine Landesbehörde bestehen. Der Ausschuß hat sich daher für eine entsprechende Verordnungsermächtigung entschieden.

Zu § 24

Der Ausschuß erörterte eingehend die Möglichkeit der Einschränkung von Gewährleistungsansprüchen durch Allgemeine Geschäftsbedingungen. Aus Gründen des Käuferschutzes ist er jedoch den Vorstellungen der Bundesregierung gefolgt und hat in Absatz 2 die Fassung des Bundesrates übernommen.

Zu § 28

Der Ausschuß forderte hier die Bundesregierung auf, alles zu tun, daß das Gesetz auch von den zuständigen Landesbehörden streng vollzogen und das Inverkehrbringen von Saatgut überwacht wird. Die Bundesregierung sagte zu, in der Arbeitsgemeinschaft der Länderreferenten für das Saatgutwesen als Katalysator an einer wirksamen Saatgutverkehrskontrolle mitzuwirken.

Zu § 30

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, es zu Absatz 1 Nr. 2 beim geltenden Recht zu belassen und vor „homogen“ das Wort „hinreichend“ einzufügen, weil hierdurch eine strengere Homogenität gefordert werde, verfiel der Ablehnung. Der Ausschuß schloß sich hier der Auffassung der Bundesregierung an, daß die Neufassung eine sprachliche Verbesserung und keine inhaltliche Änderung der Vorschrift bedeute; zudem bestehe hier Wortgleichheit mit dem künftigen Sortenschutzgesetz.

Zu § 34

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, hinter „Pflanzenbau,“ die Worte „das ökologische Gesamtsystem,“ einzufügen, wurde vom Ausschuß abgelehnt. Der Ausschuß war der Auffassung, daß sich dieser Begriff nicht definieren lasse und deshalb zur Bestimmung des landeskulturellen Wertes nicht geeignet sei.

Zu § 40

Zu Absatz 2 Satz 4 beantragte die Fraktion DIE GRÜNEN die Aufrechterhaltung des geltenden Rechts. Danach ist die Berufung von Inhabern oder Angestellten von Zuchtbetrieben oder Angestellten von Züchterverbänden als ehrenamtliche Beisitzer der Widerspruchsausschüsse unstatthaft. Künftig „sollen“ die ehrenamtlichen Beisitzer nicht aus diesem Personenkreis berufen werden. Die Mehrheit im Ausschuß hatte keine Bedenken gegen die Neufassung, denn das Sollen statuiere für den Bundesminister die Amtspflicht, solche Personen nicht zu berufen. Falls gleichwohl eine Fehlbesetzung erfolgen sollte, hätte dies nach dem Entwurf jedoch nicht die Ungültigkeit der Beschlüsse zur Folge, an denen eine zu Unrecht berufene Person mitgewirkt habe. Die Mehrheit des Ausschusses billigte die

Fassung des Entwurfs und sah in ihr einen ausreichenden Schutz vor Interessenkollisionen.

Zu § 44

Zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wurden im Ausschuß Bedenken gegen ein Abstandnehmen von der Prüfung für den Fall laut, daß sich „aus anderen Erkenntnisquellen“ ergibt, daß die Sorte die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Der Ausschuß wollte in diesem Zusammenhang ein Abstandnehmen von der Prüfung nur gelten lassen, wenn sich aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen ergebe, daß die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt seien. Im Hinblick auf § 53, der den Bundesminister zum Erlaß von Verfahrensvorschriften ermächtigt, wurde jedoch von einer Änderung des Entwurfs abgesehen und die Erwartung ausgesprochen, daß dieser Fragenkreis in den zu erlassenden Verfahrensvorschriften näher geregelt werde.

Zu § 54

Eingehend erörterte der Ausschuß die Kostenregelung des Entwurfs. Im Anschluß an die Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses sprach er sich dafür aus, daß rund ein Drittel der prüfungsrelevanten Ausgaben des Bundessortenamtes durch das Gebührenaufkommen abgedeckt werden müßte.

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, es bei den geltenden Gebührensätzen zu belassen, verfiel der Ablehnung, weil der Entwurf einerseits für die verschiedenen Amtshandlungen des Bundessortenamtes bestimmte Gebühren festlege und von Gebührenrahmen Abstand nehme. Zum anderen seien die Gebühren seit 1978 nicht mehr erhöht worden.

Eingehend hat der Ausschuß die Regelung in Absatz 2 Satz 4 erörtert, wonach bei Sonderprüfungen die Gebühr für die Prüfung bis auf das Zehnfache erhöht werden kann. Er hat die Vorschrift schließlich gebilligt, weil sie sich auf eine Ausnahmesitua-

tion beschränkt. Selbst wenn ein solcher Ausnahmefall vorliegt, kommt nicht regelmäßig der zehnfache Satz als Gebühr in Betracht, sondern es ist der auf die Prüfung entfallende Verwaltungsaufwand der primäre Maßstab. Zudem schreibt der Entwurf nicht zwingend den erhöhten Gebührensatz vor, sondern räumt dem Bundessortenamt einen Ermessensspielraum ein, bei dem das besondere wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners abgewogen werden kann an dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung der zu prüfenden Sorte. Der Ausschuß sieht auch in der Pflicht zur Anhörung des Gebührenschuldners vor Erhöhung der Regelgebühr (Absatz 2 Satz 5) ein Korrektiv gegen unangemessene Gebührenerhöhungen im Einzelfall.

Andererseits sah der Ausschuß den zehnfachen Satz als Gebührenrahmen für besonders kostenaufwendige Prüfungen als erforderlich an. Die Beschränkung auf den fünffachen Gebührensatz, wie sie vom Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e. V. gefordert worden ist, erschien dem Ausschuß als unzureichend.

Zu § 56

Der Ausschuß hat den letzten Satzteil in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 neu gefaßt und statt der passiven die aktive Aussageform gewählt. Dies dient der sprachlichen Klarheit, denn die bisherige Fassung konnte zu der Fehldeutung führen, als sei das Bundessortenamt nicht Empfänger, sondern Absender der hier erwähnten Informationen.

Zu § 65

Aus zeitlichen Gründen war der Tag des Inkrafttretens auf den ersten Juli 1985 festzusetzen.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Entwurf nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zu billigen.

Bonn, den 17. April 1985

Rode (Wietzen)

Berichterstatter

